

JÜRGEN DENDORFER

Was war das Lehnswesen?

Zur politischen Bedeutung der Lehnbindung im Hochmittelalter

Originalbeitrag erschienen in:
Eva Schlotheuber unter Mitarbeit von Maximilian Schuh (Hgg.), Denkweisen und Lebenswelten des
Mittelalters (Münchner Kontaktstudium Geschichte 7),
München: Herbert Utz, 2004, S. 43-64.

Was war das Lehnswesen? Zur politischen Bedeutung der Lehnbindung im Hochmittelalter¹

von Jürgen Dendorfer

Die Bewertung des Lehnswesens in der Forschung S. 43 – Skizze der Entwicklung des Lehnswesens S. 46 – Zur politischen Bedeutung des Lehnswesens im 12. Jahrhundert S. 54

Die Bewertung des Lehnswesens in der Forschung

Generationen von Studenten verschafften und verschaffen sich in einem Büchlein mit dem Titel »Was ist das Lehnswesen?« einen ersten Überblick über die verwickelte Materie lehnsrechtlicher Bestimmungen und ihre Bedeutung für die Verfassungsgeschichte des Früh- und Hochmittelalters. Bereits 1944 entwarf hier der belgische Historiker François-Louis Ganshof Grundzüge der Entwicklung des Lehnswesens von seinen Anfängen an der Wende von der Antike zum Mittelalter bis zu seinem vermeintlichen Höhepunkt im 12. und 13. Jahrhundert. Dabei war für Ganshof und zusammen mit ihm für eine ganze Generation europäischer Rechts- und Verfassungshistoriker die grundsätzliche Frage nach dem Wesen und der Bedeutung der Lehnbindung mühelos zu beantworten:

Den Kern des Lehnswesens, hier und im Folgenden im engeren Sinne verstanden als die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen einem Herrn und seinem Vasallen regeln, bildete danach die Unterordnung eines Freien, des »Manns«, unter einen anderen Freien, den »Herrn«. Dabei unterstützte der Herr seinen nunmehrigen Mann durch ein *beneficium*, das Lehen. Der Mann leistete dem Herrn dafür bestimmte Dienstleistungen, die in der klassischen Formel mit *consilium et auxilium*, Rat und Hilfe, umrissen werden. Dieses Lehnverhältnis wurde durch einen rechtssymbolischen Akt begründet, in dem drei Rechtshandlungen enthalten sind: 1. Der Handgang, bei dem der Vasall seine Hände in die Hände des Herrn gab. 2. Der Treueid des Va-

¹ Der Charakter des Vortrags wurde weitgehend beibehalten. Grundsätzlich sei auf die nun maßgebliche Einführung zum Thema von Karl-Heinz Spieß (Spieß, Das Lehnswesen) verwiesen, die auch zentrale Quellenstellen in Übersetzung bietet.

sallen und 3. Die Investitur des Lehnnehmers durch seinen Herrn mit einem symbolischen Gegenstand, mit dem ihm das Recht der Nutzung des Lehnobjekts überlassen wurde. Diese Keimzelle des Lehnswesens veränderte sich für Ganshof über das gesamte Mittelalter hinweg kaum. Über die Formen, in denen eine Lehnbindung eingegangen wurde, hinaus, interessierten ihn aber auch die verfassungsgeschichtlichen Implikationen, die dieses Unterordnungsverhältnis eines Freien unter einen anderen Freien hatte. Danach entstanden aus dem Lehnverhältnis hierarchisch strukturierte, auf den König ausgerichtete Personenverbände, die die Verfassungsstruktur des Karolingerreiches und seiner Nachfolgereiche bis ins 13. Jahrhundert prägten. Die »politische Bedeutung der Lehnbindung« stand deshalb für Ganshof und für die meisten Rechts- und Verfassungshistoriker in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts außer Frage: Das Lehnswesen war für sie das entscheidende Movers der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Früh- und Hochmittelalters. Nach dem einflussreichen Rechtshistoriker Heinrich Mitteis war es sogar »das motorische Element, das die stabilen Teile der Staatsmaschine in Bewegung setzt« oder »der Atem im Körper des Staates«².

Auch wenn Mitteis und Ganshof heute niemand mehr ungeprüft folgen würde, so haben sie doch, aufbauend auf Vorgängern, ganz entscheidend das Bild eines wesentlich lehnsrechtlich strukturierten hochmittelalterlichem Ordnungsgefüges geprägt. In Gesamtdarstellungen zur Geschichte des Hochmittelalters, besonders auch in Schulbüchern, darf das Lehnswesen als vorgeblich zentraler Bestandteil mittelalterlicher »Staatlichkeit« nicht fehlen. Doch besteht mittlerweile eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Hochschätzung des Lehnswesens dort, wo die komprimierte Darstellung unseres Wissens vom Mittelalter das Ziel ist, und der Forschung zur Reichs- und Politikgeschichte des Früh- und Hochmittelalters. In Bezug auf die politische Bedeutung des Lehnswesens ist hier – gelinde gesagt – eine Verunsicherung eingetreten. In jüngeren Darstellungen zur politischen Geschichte steht es schon lange nicht mehr im Zentrum. Andere Aspekte scheinen weitaus geeigneter, das Funktionieren des hochmittelalterlichen Ordnungsgefüges zu verstehen: Seien es die Modi der Konfliktführung zwischen König und Großen³, die personalen Bindungsformen der Verwandtschaft und Freundschaft, die Handlungsgruppen konstituieren konnten⁴ oder die Formen und Funktionen der symbolischen Kommunikation, in der sich die hochmittelalterliche Gesellschaft ihres Ranggefüges vergewisserte⁵, um nur

² Mitteis, Lehnrecht S. 8.

³ Vgl. Althoff, Spielregeln.

⁴ Vgl. Althoff, Verwandte.

Was war das Lehnswesen?

einige Aspekte zu nennen. Dagegen spielt das Lehnswesen als Deutungsmuster für politische Vorgänge schon geraume Zeit nur mehr eine Nebenrolle. Bis vor etwa einem Jahrzehnt schien sein Bild langsam aber sicher an Konturen zu verlieren und so zu einem zwar geschätzten, aber kaum mehr reflektierten Residuum einer älteren, rechtshistorischen Prägung der Mittelalterforschung zu werden. Erst die 1994 veröffentlichten, provokant zugespitzten Thesen einer englischen Historikerin, führten dazu, dass auch in Deutschland eine neuerliche Auseinandersetzung mit dem Lehnswesen einsetzte. Die Oxforder Historikerin Susan Reynolds bestritt in ihrem Buch »Fiefs and Vasalls« die faktische Existenz des Lehnswesens im Hochmittelalter überhaupt. Sie wollte es nur noch als eine gelehrte, im Wesentlichen frühneuzeitliche Fiktion sehen. In dieser Radikalität fanden die Thesen Reynolds zwar einhelligen Widerspruch, doch wurden einige ihrer Beobachtungen in den Rezensionen zu ihrem Werk durchaus bestätigt⁵. Und trotz der prinzipiellen Ablehnung gerade durch die deutsche Forschung wirkte die Diskussion der Reynoldschen Thesen stimulierend auf eine zwar nur zögerlich, aber dann doch nach und nach einsetzende neuerliche Beschäftigung mit einzelnen Aspekten des Lehnswesens⁷. Das so sicher geglaubte rechtsgeschichtliche Gebilde des Lehnswesens wurde und wird nun Stück für Stück geprüft. Einiges lässt sich bereits heute präziser fassen als vor einigen Jahren, vieles ist aber noch im Forschungsprozess und so muss der vorliegende Beitrag in manchen Punkten mehr Fragen aufwerfen, als er Antworten bieten kann. Ein neues, allgemein akzeptiertes Bild von der Bedeutung des Lehnswesens im Mittelalter gibt es aber heute nicht mehr. Ein solches wird auch hier nicht zu entwerfen sein. Die folgenden Ausführungen greifen vielmehr zwei eng zusammenhängende Punkte aus der anhaltenden Diskussion auf:

Zum einen erkennt die Forschung mehr und mehr, dass die lehnsrechtlichen Bindungen in den einzelnen Zeitabschnitten der mittelalterlichen Geschichte

⁵ Vgl. Althoff, Formen.

⁶ Vgl. die im Literaturverzeichnis genannten Rezensionen von Kasten, Krieger, Jäschke und Fried sowie die Reaktionen von Reynolds auf ihre Kritiker. Vor allem in zwei Punkten stimmten die Rezensenten Reynolds zu: Zum einen mahnen ihre begriffsgeschichtlichen Untersuchungen zur Vorsicht, vieldeutige Begriffe wie *beneficium* (Lehen, Landleihe oder Wohltat) oder *miles* (Vasall oder Gefolgsmann) vorschnell im Sinne der vasallitischen Terminologie zu deuten. Zum anderen faßt Reynolds durch die entstehende Rechtswissenschaft und die zunehmende Verschriftlichung in der Mitte des 12. Jahrhunderts einen wichtigen Einschnitt in der Entwicklung des Lehnswesens, dessen Bedeutung außer Frage stehen dürfte.

⁷ Vergleiche die Beiträge in den Tagungsbänden »Il Feudalesimo« und »Die Gegenwart des Feudalismus« sowie die Schriften von Deutinger, van Eickels, Spieß und Kasten.

unterschiedlich ausgeprägt waren und nur in ihrem spezifischen historischen Kontext zu verstehen sind. Welche Formen des Lehnswesens gab es in der Karolingerzeit, wie entwickelten sich diese bis ins Hochmittelalter und worin bestand deren Bedeutung im Spätmittelalter? Ein erster Teil der folgenden Darstellungen skizziert diese Entwicklung des Lehnswesens, zwar ausgehend von Ganshof, aber versehen mit den Ergänzungen der neueren Forschungsdiskussion. Auf diese Weise wird deutlich werden, dass die Formen und Funktionen des Lehnswesens einem historischen Wandel unterworfen waren. Einem so fundamentalen Wandel, dass eine Betrachtung der »verfassungsgeschichtlichen« Bedeutung des Lehnswesens nur für einzelne, nicht zu weit gesteckte Zeitabschnitte der mittelalterlichen Geschichte, sinnvoll ist.

Erst auf der Grundlage dieser Erkenntnis kann ein weiterer, entscheidender Punkt der Diskussion thematisiert werden: Welche konkrete politische Funktion hatte die Lehnbindung im Hochmittelalter? Welche Bedeutung kam ihr in Konflikten zu? Wie stand sie zu anderen Bindungen etwa verwandschaftlicher und freundschaftlicher Art? Wann war ein Mann seinem Herrn zur Treue verpflichtet? Wie konnte oder musste er sich entscheiden, wenn er der Vasall mehrerer Herren war und diese miteinander in Streit gerieten? Auf diese zentralen Fragen gibt die Forschung bis heute keine zufriedenstellenden Antworten. Anhand dreier Fallbeispiele aus dem 12. Jahrhundert soll ein erster Versuch zu ihrer Beantwortung unternommen werden.

Skizze der Entwicklung des Lehnswesens

In welchen Erscheinungsformen tritt nun das Lehnswesen im Mittelalter auf? Von welcher Bedeutung war es im Vergleich zu anderen Formen der politisch-sozialen Bindungen für das früh-, hoch- oder spätmittelalterliche »Verfassungsgefüge«? Die folgenden Ausführungen gehen von der klassischen Darstellung von Ganshof aus, die grundsätzlich als Gesamtüberblick bis heute noch nicht ersetzt ist. Vor diesem Hintergrund werden dann die Neubewertungen und Anmerkungen der jüngsten Forschung entwickelt.

Wie entstand nun das Lehnswesen? Seine frühesten Spuren finden sich nach gängiger Darstellung in der Umbruchszeit von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Hier bildeten sich Klientelverbände des Adels, indem sich Freie für eine Ausstattung mit dem Lebensnotwendigsten in die Herrschaft anderer Freier begaben und als Entgelt Kriegs- und andere Dienste leisteten. Die soziale Stellung dieser Abhängigen konnte von den Freien im besonderen Dienste des Königs (Antrustionen) bis zu bewaffneten Gefolgsleuten anderer Großer niedrigerer sozialer Stellung changieren. Zum Teil war deren Stellung so niedrig, dass

Was war das Lehnswesen?

in dem Begriff, mit dem diese Gefolgsleute seit dem 7. Jahrhundert zunehmend bezeichnet werden, noch deutlich die Nähe zur Unfreiheit erkennbar ist. Denn obwohl *vassus* oder *vasallus* bis zum 7. Jahrhundert, zuweilen auch noch im 8. Jahrhundert der unfreie Knecht heißt, wurde das Wort dennoch zu der Bezeichnung für den Lehnsmann überhaupt – Vasall.

Langsam treten dann die verschiedenen Formen des Lehnswesens im 7. und 8. Jahrhundert ans Licht der Geschichte. Im Akt der »Kommendation«, einem Vorläufer der späteren Mannschaftsleistung, begab sich der Mann in den Schutz seines Herrn. Vasallen wurden von ihren Herren nun zunehmend regelmäßiger mit Lehen ausgestattet – was offensichtlich nicht von Anfang an der Fall war. Im 9. Jahrhundert verbanden sich schließlich *beneficium* und Vasallität – zumindest nach Meinung der älteren Forschung⁸ – zwingend: Ein Vasall musste nun mit einem Lehen ausgestattet werden.

Der Herrschaftsaufbau mittels Vasallen prägte das Karolingerreich entscheidend, so die noch weitgehend herrschende Forschungsmeinung. Schon die Herrschaft Karl Martells (†741) habe auf einer ausgedehnten, aus Kirchengut ausgestatteten Vasallität beruht⁹. Erst recht sei die Expansion des Frankenreichs unter Karl dem Großen durch Vasallen vorangetrieben worden, die einen großen Teil des Heeres stellten. Unter ihm sei es sogar zu einer Feudalisierung der Ämterverfassung des Reiches gekommen, wodurch Markgrafen und Grafen auch als Vasallen an den König gebunden wurden. Karl dem Großen gelang es so, den Personenverband des Karolingerreiches über das Lehnswesen auf den König als hierarchische Spitze auszurichten. Das Lehnswesen war so nach Ansicht der Forschung im 9. Jahrhundert durchaus prägend für die Gestaltung des karolingischen Ordnungsgelüges.

Doch lassen schon für das 9. Jahrhundert einige Beobachtungen Zweifel an der Stimmigkeit dieses Bildes aufkommen. So macht es stutzig, dass bei einer solchen Bedeutung des Lehnswesens, Walter Kienast in seinem Versuch, die fränkischen Königsvasallen zu bestimmen, trotz großzügiger, vielleicht allzu großzügiger Auslegung der Begriffe, die einen Vasallen benennen, nur auf eine kleine Anzahl von Königsvasallen kam. Quantitativ war danach die erkennbare Vasallenschaft des fränkischen Königs eher klein. Weiter fällt auf, dass bestimmte »Degenerationserscheinungen« des Lehnswesens, die den unmittelbaren Zugriff des Königs auf den Vasallen schwächten, noch ins 9. Jahrhundert datiert werden. Ist auch der erste Beleg für das Phänomen, dass ein Mann von

⁸ Vgl. dazu nun die Beobachtungen von Kasten, *Beneficium*.

⁹ Vgl. dagegen aber Wolfram, Karl Martell, der die Bedeutung des Lehnswesens unter Karl Martell geringer ansetzt.

mehreren Herren Lehen hatte, die so genannte Mehrfachvasallität, nach neuesten Ergebnissen nicht mehr dem 9. sondern dem 11. Jahrhundert zuzurechnen¹⁰, so bleibt doch die Erblichkeit der Lehen als Ergebnis dieses Jahrhunderts. Hans-Werner Goetz, gegenwärtig einer der besten Kenner des 9. Jahrhunderts, kommt so auch zum Schluss, dass am Ende der Karolingerzeit die politische Wirkkraft des Lehnswesens nur schwer abzuschätzen sei¹¹.

Während für die Karolingerzeit lehnsrechtliche Institutionen sicher von Bedeutung waren, und wir trotz aller Einschränkungen davon ausgehen können, dass die Vasallität zumindest eines der Instrumentarien war, mit denen das Königstum seine Herrschaft stützte, ist das für die folgende, nachkarolinische Zeit im ostfränkischen Reich nicht mehr mit derselben Berechtigung zu sagen.

Gerade hier veränderte die jüngste Diskussion die Ansichten schon jetzt grundlegend. Beginn für Ganshof und Mitteis nun die Epoche des »klassischen Lehnswesens«, in der sowohl die Formen des Lehnswesens am klarsten entgegentraten, wie auch das Verfassungsgefüge ganz entscheidend feudal geprägt war, so lässt sich heute diese Vorstellung einer ungebrochenen Fortentwicklung lehnsrechtlicher Formen von der späten Karolingerzeit bis zu den Staufern nicht mehr halten. Schon früh fiel auf, dass das von Ganshof und Mitteis entworfene Bild vor allem auf west- und südeuropäischen Quellen beruhte. Während das Lehnswesen im Westen und Süden Europas immer deutlicher aus den Quellen zu fassen ist, fehlen für das Reich eindeutige Belege. Das Lehnswesen gehörte östlich des Rheins und nördlich der Alpen in dieser Phase ganz der Sphäre der oralen Rechtsbildung an, in der gewohnheitsrechtliche Elemente zwar Gültigkeit hatten, aber eben nicht verschriftlicht wurden und wir von ihnen nur indirekte Zeugnisse haben. Dass es aber im Umkreis der Könige des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts auch zu sehr differenzierten lehnsrechtlichen Regelungen kommen konnte, zeigt eine Urkunde König Konrads II. (1024–1039), die die ältere Forschung gerne auch als Beleg für die Wirkkraft des Lehnswesens im Reich in Anspruch nahm. Im Jahr 1037 ordnete der erste Salier auf seinem Italienzug das Verhältnis der Rechte der Herren und Vasallen des Reichs im *Regnum Italiae* zueinander¹². In dem beachtenswerten Privileg wird etwa das Gericht der Standesgenossen in Streitfällen zwischen Herrn und Vasall als entscheidend festgeschrieben, die Erblichkeit der Lehen der Aftervasallen in männlicher Erbfolge verbrieft sowie letztlich die Verleihung oder der Tausch

¹⁰ Vgl. Deutinger, Mehrfachvasallität?

¹¹ Vgl. Goetz, Staatlichkeit.

¹² Vgl. den Druck der Urkunde in Conradi II. diplomata Nr. 244, S. 335f. Maßgeblich dazu Keller, Edictum.

Was war das Lehnswesen?

des Lehnsguts durch den Lehnsherrn ohne Zustimmung des Lehnnehmers verboten. Das so genannte *Edictum de beneficiis* Konrads II. ist deshalb so bedeutend, weil es zum ersten Mal lehnsrechtliche Normen verschriftlicht, die wir auch später im 12. Jahrhundert erkennen können. Seine Bedeutung für die Verhältnisse im Reich nördlich der Alpen ist aber gering. Es entstand anlässlich eines konkreten Konflikts im italischen Regnum und geht auf die dortigen Verhältnisse ein, belegt also keineswegs die Gültigkeit lehnsrechtlicher Normen auch in Deutschland. Wichtig ist es vor allem aus zwei Gründen: Es zeigt erstens, dass solche differenzierten lehnsrechtlichen Regelungen im Umkreis des salischen Hofes bekannt waren und fügt sich damit in andere Tendenzen der Verrechtlichung in der Salierzeit. Zweitens steht das Privileg von 1037 am Beginn einer Verschriftlichung lehnsrechtlicher Normen, die sie zunehmend aus der vagen Unfassbarkeit der oralen Überlieferung heraushebt.

Rund ein Jahrhundert später sollte König Lothar III. (1136), wieder in Oberitalien, ein Mandat gegen die Entfremdung von Lehnsgut durch Vasallen erlassen. Als Friedrich Barbarossa 1158 auf den roncalischen Feldern sein Lehnsgesetz verkündete, befinden wir uns bereits in einer Zeit, in der wir zunehmend schriftliche Zeugnisse für das Lehnswesen haben. Erst nun, im 12. Jahrhundert, fassen wir verstärkt lehnsrechtliche Argumentationen in den Quellen. Das Lehnswesen wurde nun von einem Grundzug der Geschichte dieses Jahrhunderts, der Verrechtlichung und damit einhergehend der Verschriftlichung gewohnheitsrechtlicher Normen erfasst. In Italien, wo sich die Jurisprudenz zu entwickeln begann, wurden nun lehnsrechtliche Gesetze in umfangreicherem Maße gesammelt. Hier entstanden die so genannten *Libri feudorum*, Sammlungen des lombardischen Lehnrechts, deren erste, abgeschlossene Kompilation auf 1158 datiert wird. Direkte Wechselwirkungen zwischen den lehnsrechtlichen Aktivitäten der lombardischen Rechtsgelehrten und den Entwicklungen im Reich sind zwar bis jetzt nicht belegt, aber bei den häufigen Italienzügen Friedrich Barbarossas ist es durchaus denkbar, dass hier, wie Gerhard Dilcher annimmt, der Ansatzpunkt für einen Kulturtransfer fassbar wird¹³. Denn sicher ist: Unter der Herrschaft Friedrich Barbarossas treten in den Königsurkunden verstärkt lehnsrechtliche Formulierungen auf. Bei berühmten Ereignissen seiner Regierungszeit werden immer wieder deutlicher als unter seinen Vorgängern Argumentationsgänge fassbar, die ausgebildete Vorstellungen vom Lehnswesen zeigen. Zu denken ist etwa an die Belehnung des Markgrafen Heinrich Jasomirgott der bayerischen Ostmark mit dem neu geschaffenen Herzogtum

¹³ Dilcher, Entwicklung.

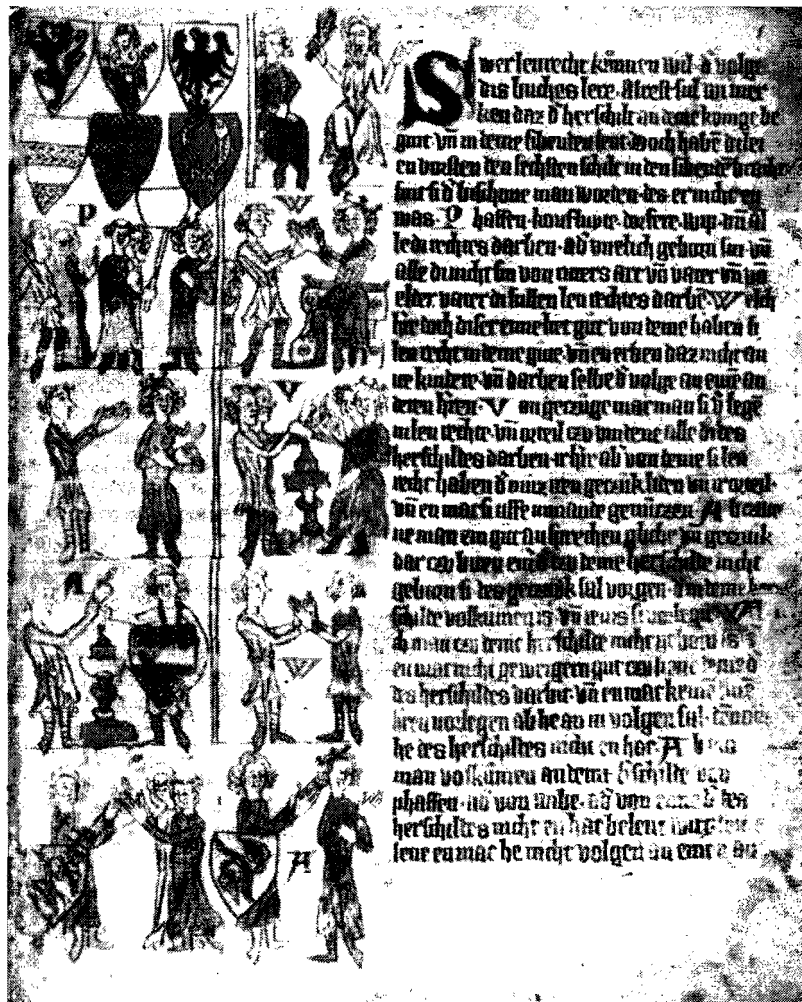


Abb. 1: Sachsenspiegel – Heidelberger Bilderhandschrift (Anfang 14. Jahrhundert), Beginn des Lehnrechts (Cod. Pal. germ. 164, f. 1 r)

Der Sachsenspiegel ist im Spätmittelalter häufig verbreitet, unter anderem auch in faszinierenden Bilderhandschriften. Diese Abbildung aus der ältesten, heute in Heidelberg aufbewahrten Bilderhandschrift zeigt die erste Seite des Lehnrechts. Sie beginnt in der Bildkolumne mit der »Heerschildordnung«, versinnbildlicht durch die sechs Schilde, und illustriert dann einzelne Bestimmungen des Lehnrechts.

Was war das Lehnswesen?

Österreich, die uns Otto von Freising ausführlich schildert¹⁴, oder an den lehnrechtlichen Teil des Verfahrens zur Absetzung Heinrichs des Löwen¹⁵.

Lehnrechtliche Begriffe und Denkfiguren breiteten sich im Reich zunehmend aus. Jetzt lässt sich in der Tat eine Feudalisierung der Reichsverfassung beobachten. Neu gegründete Herzog- und Fürstentümer gingen nun vom König zu Lehen. Seit dem frühen 13. Jahrhundert begegnet das Lehnswesen allenthalben. So etwa in der berühmten Urkunde, mit der Kaiser Friedrich II. 1235 die Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg verbriefte¹⁶. Diese Urkunde verrät, wie detailliert lehnrechtliche Bestimmungen um 1235 bereits sein konnten. Der Staufer überführt ehemals welfische Eigengüter, die ihm aufgelassen wurden, sowie die Stadt Braunschweig in die Verfügungsgewalt des Reiches. Der künftige Herzog Otto – ein Enkel Heinrichs des Löwen –, leistete dem Kaiser Mannschaft und erhielt dafür das neugeschaffene Herzogtum als Lehen vom Reich, wobei er nach altem Herkommen, wie es heißt, mit Fahnen belehnt wurde. Am augenfälligsten wird die zunehmende Durchsetzung des Lehnswesens in der Stauferzeit aber an einem Werk gelehrter deutscher Rechtsprosa. Zwischen 1220 und 1235 verfasste Eike von Repgow die deutsche Übersetzung seines lateinischen Rechtsspiegels, die unter dem Namen »Sachsenspiegel« bekannt ist (Abb. 1). In diesem Rechtstext, der in Mitteldeutschland, im Harzvorland, entstand, bildete Eike das sächsische Recht seiner Zeit ab, das er in einen landrechtlichen und lehnrechtlichen Abschnitt einteilte. Dieser erste Versuch einer Zusammenschau lehnrechtlicher Regelungen wurde im Spätmittelalter in kaum vorstellbarem Umfang rezipiert. Er enthält zahlreiche Regelungen, die für die Forschung zu Angelpunkten der Lehre von der Bedeutung des Lehnswesens für die Reichsverfassung wurden, wie die sog. »Heerschildordnung«, ein gestuftes System aktiver und passiver Lehnsfähigkeit – in Schulbüchern oft verfälschend als Lehnspyramide dargestellt¹⁷ – oder den so genannten »Leihzwang«, der den König angeblich verpflichtete, Fahnlehen binnen Jahr und Tag wieder auszugeben¹⁸. Doch bleibt der Sachsenspiegel, da

¹⁴ Vgl. Spieß, Lehnswesen S. 68, Nr. Q 4b, mit dem Text der Schilderung Ottos von Freising, sowie S. 66–68, Nr. Q 4a, mit der Urkunde Friedrich Barbarossas, die diese Vorgänge festhielt (so genanntes Privilegium minus), jeweils mit Übersetzung.

¹⁵ Vgl. dazu die berühmte Gelnhäusener Urkunde, die die Abschnitte des Prozesses gegen Heinrich den Löwen wiedergibt: *Friderici I. Diplomata / Die Urkunden Friedrich I.*, Teil 3 Nr. 795. Text und Übersetzung auch bei Spieß, Lehnswesen S. 78–80, Q 9.

¹⁶ Druck in: *Constitutiones II* Nr. 197, S. 263–265. Text und Übersetzung auch bei Spieß, Lehnswesen S. 94–97, Q 16.

¹⁷ Vgl. Boockmann, *Topos*.

Eike von Reggow nicht nur die Rechtswirklichkeit wiedergibt, sondern zugleich bemüht war, das Recht seiner Zeit zu ordnen und in ein System zu bringen, im Wesentlichen eine normative Quelle. Inwieweit die von ihm wiedergegebenen Rechtssätze wirklich angewandt wurden, hat die Forschung von Fall zu Fall zu diskutieren.

Erst das spätere Mittelalter ermöglicht es dann, aufgrund einer Vielzahl neuer Quellen auch die Lehnspraxis detailliert nachzuvollziehen. So setzen ab dem 13. Jahrhundert Lehnurkunden ein, die die Vergabe eines Lehen durch den Herrn festhalten, Lehnempfänger und das Lehen genau bezeichnen (Lehnsbrief) oder von Seiten des Lehnsnehmers den Empfang des Lehens bestätigten (Lehnsrevers). Lehnbücher stellen alle Lehnsnehmer eines Herrn zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammen und geben so – unvorstellbar für frühere Zeiten – den ganzen Lehnshof eines Herrn wieder. Und nicht zuletzt erlauben es uns ausführliche chronikalische Schilderungen, Einzelheiten des Belehnungszeremoniells zu erkennen, mitunter sind sogar Illustrationen eines Belehnungsaktes vorhanden¹⁹ (Abb. 2). Die Forschung zum spätmittelalterlichen Lehnswesen kann deshalb ein viel dichteres Bild von der Lehnspraxis entwerfen als das im Früh- und Hochmittelalter möglich ist. Sie hat die zunehmende Ausdifferenzierung des Lehnswesens auf der Ebene des Reichs, aber auch in den einzelnen Territorien herausgearbeitet. Hier fand in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren eine völlige Neubewertung statt, die das Spätmittelalter als die eigentliche Hochzeit der Bedeutung des Lehnswesens erscheinen lässt. Während Mitteis und Ganshof nach 1300 nur noch den Verfall des Lehnswesens konstatierten, zeigen neuere Untersuchungen, dass das Lehnswesen bis zum Ende des Mittelalters sowohl auf der Ebene des Reiches als auch in den Territorien ein wichtiges politisches Gestaltungsmittel blieb. Für den König war es weiterhin eine Möglichkeit, seine Prärogative vor anderen Herrschaftsträgern zu unterstreichen und die Ableitung der Herrschaftsgewalt von ihm auszudrücken²⁰. Für die Territorialfürsten aber war es ein Instrumentarium neben anderen zum Ausbau ihrer territorialen Machtstellung²¹ (Abb.3).

¹⁸ Vgl. dazu Goetz, Leihzwang.

¹⁹ Vgl. zur Bedeutung der Belehnungszeremonie Spieß, Kommunikationsformen.

²⁰ Vgl. dazu die Arbeit von Krieger, Lehnshoheit.

²¹ Vgl. dazu stellvertretend für eine Vielzahl von jüngeren Studien, die forschungsgeschichtlich für den Beginn der Zuwendung zum spätmittelalterlichen Territorialwesen stehende Arbeit von Diestelkamp, Lehnrecht, zur Grafschaft Katzenelnbogen, sowie die Studie von Spieß, Lehnrecht, zu den Pfalzgrafen bei Rhein.

Was war das Lehnswesen?



Abb. 2: Darstellung eines Lehnseids im Lehnbuch der Pfalzgrafen bei Rhein (1471)

Die ab dem 13. Jahrhundert aufkommenden Lehnbücher enthalten ein Verzeichnis aller Lehnsmannen eines Herrn und der an sie vergabten Lehen. Sie erlauben es so Lehnshöfe einzelner Territorien zu rekonstruieren. Das zweite Lehnbuch der Pfalzgrafen bei Rhein von 1471 schmückt eine Darstellung, die den Lehnseid eines Vasallen vor seinem Herrn, dem thronenden Pfalzgrafen bei Rhein zeigt.



Abb. 3 links: Kaiser Ludwig der Bayer belehnt die pommerschen Herzöge (Bildinitiale der Urkunde von 1338 VIII 14); rechts: Kaiser Ludwig der Bayer belehnt Erzbischof Balduin von Trier (1339 III 10)

Die ab dem 13. Jahrhundert verstärkt einsetzenden Lehnurkunden halten den Belehnungsakt fest. Besonders schöne königliche Lehnurkunden sind Prunkurkunden Kaiser Ludwigs des Bayern, in denen in den Initialen Belehnungsakte abgebildet sind.

Zur politischen Bedeutung des Lehnwesens im 12. Jahrhundert

Es ließ sich also zeigen, dass das Lehnwesen im Verlauf der mittelalterlichen Geschichte von sehr unterschiedlichem Gewicht für das jeweilige politische Ordnungsgefüge war. Deshalb ist die Frage nach der politischen Bedeutung des Lehnwesens sinnvollerweise nicht generell zu klären, sondern kann nur für einzelne Zeitabschnitte erörtert werden. Dabei bildet das 12. Jahrhundert eine entscheidende Phase auf dem Weg zur Entwicklung des ausgeprägten spätmittelalterlichen Reichs- und Territoriallehnwesens. Gerade an Beispielen des 12. Jahrhunderts hat die jüngere Forschung zudem die Wirkkraft anderer politischer Bindungen, der Verwandtschaft und Freundschaft, veranschaulicht. Verwandte und Freunde halfen einander in Konflikten oder in der Fehde und sie standen sich beim Erwerb von Ämtern bei. Der Adel des Reiches, und nicht nur er, organisierte sich in Verwandtschafts- und Freundschaftsgruppen, die auf vielen Feldern des politischen Handelns die entscheidende Orientierungsgröße für ihn waren. Welche Funktion die lehnsrechtliche Bindung in Bezug zu diesen anderen sozialen Bindungen hatte, ist weitgehend unklar und wird erst durch künftige Forschungen zu klären sein. Den Wert der Lehnbindung im Vergleich zu diesen anderen Bindungen adeligen Handelns an Fallstudien zu illustrieren, ist

Was war das Lehnswesen?

dann auch eine häufiger geäußerte Forderung jüngerer Darstellungen zum Lehnswesen²². An drei Beispielen aus der bayerischen Adelswelt des 12. Jahrhunderts soll in diesem Zusammenhang versucht werden, einen ersten Zugang zur Beantwortung dieser Frage zu eröffnen.

Beginnen wir am Anfang des 12. Jahrhunderts. Von 1104 bis 1106 tobte im Reich ein Kampf zwischen König Heinrich IV. und seinem Sohn Heinrich V., der sich bereits Ende 1104 gegen seinen Vater erhoben hatte. Im Januar 1106 setzten die Fürsten noch zu Lebzeiten Heinrichs IV. Heinrich V. in Mainz zum neuen König ein²³. Eines der dringlichsten Ziele des jungen Saliers und der ihn tragenden Fürstenopposition war es nun, zu einem Ausgleich mit dem Papst zu kommen – wir befinden uns mitten im so genannten »Investiturstreit«. Um die Verhandlungen mit dem Papst zu führen, wurde eine hochkarätige Gesandtschaft aus Reichsbischöfen und Vertrauten des Königs nach Rom gesandt. Doch bereits in Trient, so schildert uns der zeitgenössische Chronist Ekkehard von Aura, hielt Graf Adalbert von Tirol die Reisegruppe auf, raubte sie aus und nahm ihre Teilnehmer gefangen²⁴. »Alle außer Bischof Otto von Bamberg wurden ungebührlich behandelt. Von diesem glaubte der nämliche Albert, dass er ihn schonen müsse, weil er sein Lehensmann war.« (*tractantur indigne preter Ottonem Babenbergensem episcopum, cui idem Adelbertus, eo quod suus esset miles, parcere cogebatur*)²⁵. Die Gesandtschaft aber saß dennoch solange fest, bis Herzog Welf V. von Bayern zum Einsatz herbeieilte. Die geschilderte Episode veranschaulicht, wie wenig politische Loyalität die Lehnbindung konkret bewirkte. Im besten Fall ist das Verhalten Graf Adalberts von Tirol als so genannte »negative Treue«, d.h. als das Versprechen nichts zu unternehmen, was den Lehnsherren schädigen könnte, zu verstehen. Zu erwarten wäre eigentlich, dass Graf Adalbert als Lehnsmann seinem Lehnsherrn, Otto von Bamberg, *consilium et auxilium* leistete, also ihn unterstützte, z.B. ihn auf seinem Weg nach Rom weiterhalf oder vielleicht sogar mit ihm zog. Im Konfliktfall scheint das

²² Für die Karolingerzeit vgl. etwa Goetz, Staatlichkeit S. 122: »Die künftige Forschung wird daher gut daran tun, die vasallitischen Beziehungen nicht als ein fest geregeltes System im »klassischen« Sinn zu begreifen, sondern als personale Bindungen, die sich in verschiedenen Formen ausgestalten konnten, und diese sich überlagernden personalen Geflechte in ihrer Vielfalt zu betrachten«, sowie Spieß, Lehnswesen, S. 15: »Künftige Forschungen sollten stärker die konkrete Ausformung einzelner Lehnbindungen in ihrer Kongruenz oder im Widerstreit mit anderen, z.B. verwandtschaftlichen oder politischen Verpflichtungen untersuchen.«

²³ Vgl. grundlegend zu diesen Vorgängen: Weinfurter, Reformidee.

²⁴ Vgl. zum Folgenden Ekkehardi Chronicon, Recensio III S. 274f.

²⁵ Ekkehardi Chronicon, Recensio III S. 276.

Lehnswesen aber – nach diesem Beispiel jedenfalls, und es wären ihm andere hinzuzufügen – selbst einen Lehnsherrn vor seinem Vasallen nicht effektiv geschützt zu haben. Doch ganz bedeutungslos war die Lehnsbindung immerhin auch nicht, denn Otto von Bamberg erhielt eine Vorzugsbehandlung. Welches Gewicht hatte nun diese Lehnsbindung wirklich? In welchem Verhältnis standen verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen, die in der Tat Handlungsgruppen konstituieren konnten, zu ihr?

Am Beispiel eines weiteren Lehnsnehmers der im 11. und 12. Jahrhundert in Süddeutschland überaus begüterten Bischöfe von Bamberg, der Grafen von Sulzbach, deren verwandtschaftliches und freundschaftliches Beziehungsgeflecht inzwischen deutlicher aufgearbeitet ist, wird es möglich, dieser Frage nach der Bedeutung der lehnsrechtlichen Bindung für ein einzelnes Adelsgeschlecht nachzugehen²⁶.

Diese Grafen von Sulzbach – mit ihrem Stammsitz im heutigen Sulzbach-Rosenberg in der Oberpfalz – waren im 11. und 12. Jahrhundert vor allem dadurch aufgestiegen, dass sie den Großteil der Bamberger Besitzungen in Bayern bevogteten, d.h. die weltlichen Herrschaftsrechte für den Bischof ausübten. Möglicherweise schon seit 1007, sicher aber ab der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts waren sie die bedeutendsten Lehnsnehmer der bayerischen Besitzungen des Bischofs von Bamberg – des umfassenden Herrschaftskonglomerats, das König Heinrich II., unter großzügiger Verwendung bayerischen Herzogs- und Königsguts an seine Bistumsneugründung gab. Nach Umfang und Bedeutung der Lehen war der Bischof von Bamberg der entscheidende Lehnsherr der Grafen von Sulzbach. Doch war bei ihnen die Neigung, sich in der Bischofsstadt an der Regnitz zu *consilium et auxilium* einzufinden, nach Ausweis der Urkunden sehr unterschiedlich ausgeprägt. Gerade in Zeiten, in denen eine Neubelehnung bzw. Erweiterung des sulzbachischen Lehnsbesitzes stattfand, war sie stark: So sind Bamberger Urkunden des beginnenden 11. Jahrhunderts die glaubwürdigsten Zeugnisse für den möglicherweise ersten Grafen von Sulzbach. Als um 1100 Graf Berengar I. von Sulzbach († 1125) an der Donau, um Passau, wiederum neue, ausgedehnte Lehen von der Bamberger Kirche erhielt, erscheint er in den nächsten Jahrzehnten öfter am Hof des Bischofs. Obwohl kein Hinweis darauf zu finden ist, dass der Sohn Berengars I., Graf Gebhard II. († 1188), eine Einschränkung des Umfangs der Lehen seines Vaters hinnehmen musste, ist er kaum mehr im Umfeld der Bamberger Bischöfe nachzuweisen. Nur aufgrund der Verhandlungen zwischen Kaiser Friedrich Barbarossa († 1190) und dem Bischof von Bamberg über das Erbe der 1188 ausgestorbenen

²⁶ Vgl. dazu Dendorfer, *Adelige Gruppenbildung*.

Was war das Lehnswesen?

Sulzbacher erfahren wir, dass unter ihm die Grafen von Sulzbach immer noch unvermindert ausgedehnte Lehen von den Bamberger Bischöfen besaßen. Am Gefolgschaftsverhalten der Grafen von Sulzbach ist das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht mehr abzulesen. Es gab also anscheinend einen Spielraum bei der Wahrnehmung der Lehnspflichten. Die Aktualität der Belehnung war dabei ein gewichtiger Indikator für die politische Belastbarkeit einer solchen Verbindung. Es ist wenig erstaunlich, dass diese Bindungen mit zunehmender Entfernung vom Zeitpunkt der Erstbelehnung auch verblassen konnten. Doch welche Gründe waren denn überhaupt für eine solche Belehnung ausschlaggebend? Auch hierfür bietet das Beispiel der Grafen von Sulzbach eine mögliche Erklärung.

Für sie war trotz der starken Lehnspflicht gegenüber den Bischöfen von Bamberg um die Mitte des 12. Jahrhunderts längst eine andere Bindung entscheidend: die an die Bischöfe von Regensburg. Seit 1132 saß hier ein enger Verwandter der Grafen auf dem Bischofsstuhl, was dazu führte, dass Graf Gebhard II. als Zeuge immer öfter in Regensburger, nur noch selten aber in Bamberger Bischofsurkunden erscheint. Dieser Prozess der Umorientierung von Bamberg nach Regensburg wurde begründet durch die verwandtschaftliche Nähe des Grafen Gebhard II. von Sulzbach zu seinem Onkel auf dem Regensburger Bischofsstuhl. Er beginnt sofort nach der Wahl des Bruders seiner Mutter zum Bischof von Regensburg. Erst fünfzehn Jahre später, in einer krisenhaften Situation für die Regensburger Hochstiftsherrschaft, sollte Graf Gebhard II. von Sulzbach von seinem Onkel auch mit der Regensburger Hochstiftsvogtei belehnt werden. Hiermit wurde die schon längere Zeit fassbare politische Ausrichtung auf das Hochstift Regensburg, der die verwandtschaftliche Bindung zugrunde lag, um die lehnsrechtliche Dimension erweitert. Der Neffe des Bischofs bekam 1148 die Hochstiftsvogtei von Regensburg übertragen, weil sich der Bischof auf seinen Verwandten besonders verlassen konnte. Erst die Verpflichtungen der Verwandtschaftsethik gewährleisteten eine für den Bischof sichere und unbedrohliche Ausübung der Vogteirechte und nicht etwa die ideologischen Implikationen, die dem Lehnverhältnis in der Regel zugemessen werden. Spätestens ab 1148 hatte der Graf von Sulzbach sowohl den Bischof von Regensburg als auch den Bischof von Bamberg als Lehnsherren. Von beiden Seiten hielt er umfangreiche Territorialherrschaften als Lehen. Dass Graf Gebhard II. von Sulzbach nun häufiger im Umfeld der Regensburger Bischöfe Heinrich I. (1132–1155) und Hartwig II. (1155–1164) erscheint, kaum aber in Bamberger Bischofsurkunden, zeigt den Handlungsspielraum den die Mehrfachvasallität, d.h. das Phänomen das ein Lehnsmann Lehen von mehreren Herren hatte, bot. Der Graf von Sulzbach konnte innerhalb des vorgegebenen Rahmens seiner sicher zahlreichen Lehnbindungen eigene Schwerpunkte setzen,

bestehende verwandtschaftliche und freundschaftliche Bande präfigurierten dabei seine Entscheidung: Die Beziehung zu seinem Onkel, Bischof Heinrich I., und zu seinem Verwandten, Bischof Hartwig II., waren selbstverständlich inniger als die zum Bamberger Bischof. Dem Lehnsnehmer blieb also – so legt zumindest das Beispiel der Grafen von Sulzbach nahe – im Rahmen des durch die Mehrfachvasallität abgesteckten Rahmens durchaus ein Entscheidungsspielraum. Verwandtschaftliche und freundschaftliche Bindungen dürften für das Zustandekommen politischer Loyalitäten wichtiger gewesen sein als die Lehnbindung!

Was für den Grafen von Sulzbach als Lehnsnehmer galt, musste er selbst wiederum als Lehnsherr anderer Grafen und Freier hinnehmen. Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts trat im Gefolge Graf Berengars von Sulzbach, fast jährlich nachweisbar, Graf Sigboto von Weyarn († 1136) auf. Etwa deshalb, weil er ihm als seinem Lehnsherrn verpflichtet war? Kaum, denn es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass Graf Sigboto nicht sehr viel weniger Lehnsherren als sein Enkel Sigboto IV. von Neuburg-Falkenstein († 1196) hatte. Dessen Herren kennen wir aber durch einen Überlieferungszufall. Im 1166 abgefassten, ersten Urbar einer weltlichen Herrschaft, dem so genannten *Codex Falkensteinensis*, hat sich ein Passivlehnsverzeichnis, also ein Lehnverzeichnis der Lehnsherren Graf Sigbotos erhalten²⁷ (Abb. 5). Danach hatte Graf Sigboto IV. von zwanzig Herren Lehen. Der Graf von Sulzbach war für ihn nur ein Herr unter vielen. Es war so schwierig über diese Fülle von Lehnsherrn den Überblick zu behalten, dass Sigboto diese Lehnsherrenverzeichnis für seine Söhne – sollte ihm denn auf dem Italienzug Barbarossas von 1166/67 etwas zustoßen – abfassen ließ. Innerhalb dieses Systems von Lehnsherren war es den einzelnen Generationen, sei es der Großvater, Graf Sigboto von Weyarn, oder der Enkel, Graf Sigboto IV. von Neuburg-Falkenstein, anscheinend aber möglich, unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen. Entscheidend für das gesteigerte Engagement im Dienste einzelner Herren war dabei nicht die Lehnbeziehung, sondern andere, seien es verwandtschaftliche und freundschaftliche oder auch gemeinsame ideelle Interessen. So findet sich Sigboto von Weyarn immer wieder im Gefolge des Grafen Berengar I. von Sulzbach, weil er mit ihm möglicherweise verwandtschaftlich verbunden war, sicher aber das gemeinsame Anliegen der Kirchenreform teilte. Sein Enkel Sigboto IV. wiederum, der mit größter Wahrscheinlichkeit noch dieselben Lehen von den Grafen von Sulzbach hielt wie sein Großvater, ist dagegen kaum mehr im Gefolge Graf Gebhards II. nachzuweisen. Läge nicht der *Codex Falkensteinensis* und dessen Lehnverzeichnis

²⁷ Vgl. *Codex Falkensteinensis* Nr. 2, S. 4–7.

Was war das Lehnswesen?

vor, so wäre seine Zugehörigkeit zum sulzbachischen Lehnverband nur schwer erkennbar. Die Mehrfachvasallität bot also im Fall der Grafen von Neuburg-Falkenstein-Weyarn wie bei den Sulzbachern selbst den Rahmen eines Bezugssystems, in dem es einem Lehnnehmer möglich war, gedrängt durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Loyalitäten, seine politische Ausrichtung selbst zu bestimmen.

Diese Beobachtungen an Fallstudien aus der bayerischen Adelswelt des 12. Jahrhunderts sollen hier genügen. Nur ihre detaillierte Besprechung erlaubte es, die Erörterungen von einer generalisierenden, rechtssystematischen Sicht auf die Ebene der Herrschaftspraxis zu verlagern und so zu beobachten, welcher politische Stellenwert der Lehnbindung neben alternativen Strukturen der verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Bindung zukam. Es wurde deutlich: Das Lehnswesen war keineswegs die entscheidende Bindungsform, erst eine Kumulation von verschiedenen Sozialbeziehungen, sei es Verwandtschaft oder Freundschaft, verstärkt durch eine lehnrechtliche Bindung, konnte den politischen Nutzen erfüllen, der oft der Lehnbindung allein zugemessen wird. Zu erkennen ist dieses Phänomen nur durch landesgeschichtliche Detailforschung, die neuere Ansätze der Mediävistik rezipiert.

Welche Funktion hatte aber dann das Lehnswesen, wenn seine politische Wirkkraft im Vergleich zur verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Bindung eher gering war? Denn dass die lehnrechtliche Bindung existierte, kann nicht bestritten werden. Vielleicht kann ein abschließender Blick auf die historiographische Überlieferung einen Hinweis darauf geben, was das Lehnswesen für die Zeitgenossen bedeutete. Auch hier ist zu konstatieren, dass die Historiographie des 12. Jahrhunderts viel seltener explizite Erwähnungen des Lehnswesens enthält, als aufgrund der allgemein angenommenen Bedeutung zu vermuten wäre. Besondere Beachtung aber verdienen die Aussagen einer Quelle, die als die früheste Hausgeschichte eines Adelsgeschlechts mit besonderer Ausführlichkeit auf die entscheidenden Bindungen für ein Adelsgeschlecht eingeht. Die so genannte *Historia Welforum*, eine nach 1167 und vor 1191 entstandene Geschichte des Welfengeschlechts, ist aufgrund der Detailliertheit, mit der sie auf die Sozialbindungen der Welfen im Konflikt und Frieden eingeht, eine besonders herausragende Quelle für verwandtschaftliche und freundschaftliche Bindungen²⁸. Sie enthält auch Aussagen über die Funktion der Lehnbindung, die bisher nicht in dem Maße beachtet wurden, wie die zur Bedeutung von Verwandtschaft und Freundschaft. Worin bestand also für das Welfengeschlecht im 12. Jahrhundert die Bedeutung der Lehnbindung?

²⁸ Vgl. zum folgenden den Text der *Historia Welforum*.

Einfacher ist auch hier wiederum zu sagen, worin sie nicht bestand: Sie konstituierte in den zahlreichen Fehden, die die *Historia Welforum* ausführlich schildert, keine Konfliktparteien und verfestigte durch die ihr angeblich inhärenten Loyalitäten keine Gruppen. Ihr kam hier nur eine Randbedeutung zu, die sich etwa in der Formel von den *cognati, amici et fideles*, niederschlägt, »Verwandten, Freunden und Getreuen«. Die Getreuen werden an letzter Stelle genannt. Oft fällt dieser Teil der Formel auch einfach weg, und es heißt nur *cognati et amici*.

In welchen Kontexten schildert der Verfasser dann aber die Lehnbeziehungen? Zum einen ist das Lehen für ihn eine Form des Besitzrechts, es steht hier neben den Allodien, z.B. *beneficia et patrimonia*, etwa in Aufzählungen von Besitzungen, die einzelne Vertreter des Geschlechts haben. Die Leihe war also eine Form des Besitzes neben dem Eigengut hier wahrscheinlich vergleichbar der grundherrlichen Leihe, allerdings ohne, dass die Implikationen erwähnt würden, die dieses Lehnverhältnis eigentlich haben sollte: die Treue gegenüber einem Herrn und die Ausübung von Diensten für ihn. Interessanter sind dagegen die Umstände, unter denen eine Belehnung zustande kam: Sie war etwa Ausdruck eines schon bestehenden, besonderen Vertrauensverhältnisses, z.B. zwischen Herzog Heinrich dem Stolzen und König Lothar von Supplinburg, oder Teil einer *compositio*, des Ausgleichs nach einem Konflikt. Nie war die Begründung des Lehnverhältnisses in der *Historia Welforum* das entscheidende, initiativ Ereignis, mit dem neue Loyalitäten und Gruppen begründet wurden, sondern immer die Bestätigung schon vorhandener Konstellationen.

Doch mahnen drei Stellen, an denen ausführlicher auf das Lehnwesen eingegangen wird, dazu, die Bedeutung des Lehnwesens nicht völlig in Abrede zu stellen. Schon im berühmten ersten Kapitel der Welfengeschichte, in dem das Geschlecht der Welfen als *domus*, Adelshaus, geschildert wird, hebt der Verfasser hervor, die Welfen wären so begütert gewesen, dass sie an Reichtum und Ehren vor Königen hervorragten und sogar dem römischen Kaiser das *hominium* (Handgang) verweigerten. Machte die Tatsache, dass die Welfen keinen Lehnsherrn hatten, sie Königen gleich? War das Eingehen eines Lehnverhältnisses vor allem eine Rangfrage? Hierin scheint für den Verfasser der *Historia Welforum* zumindest ein nicht zu unterschätzender Aspekt der lehnrechtlichen Bindung zu liegen. Denn auch im Fortgang schildert er den rangmäßigen Abstieg der Welfen, der durch die Fehlritte einzelner Angehöriger, die Lehnbindungen eingingen, verursacht wurde. Schon Heinrich, nach der *Historia Welforum*, ein Enkel des ersten Welfen, habe dem Kaiser *hominium et subiunctionem* (Handgang und Unterwerfung) – deutlich die Wortwahl – geleistet und dafür 4000 Hufen in Oberbayern erhalten. Sein Vater Eticho ist darüber so erzürnt, dass er die Welt verlässt, und sich, weil dadurch *nobilitas et libertas* (Adel und

Was war das Lehnswesen?

Freiheit) der Welfen geschmälert worden seien, mit zwölf Getreuen in eine Zelle im Ammergau zurückzieht. Seinen Sohn sollte er bis ans Lebensende nicht mehr sehen. Es waren wohlgemerkt die Einbußen an *nobilitas et libertas*, also die Rangminderung, die Eticho so erregten. Welf IV. (†1101) schließlich, der erste bayerische Herzog aus dem Welfengeschlecht, setzte diesen Abstieg der Welfen dadurch fort, dass er in der Notlage der Kämpfe des Investiturstreits, die seine väterlichen Güter verminderten, auch Lehen von Bischöfen und Äbten nahm. Der Sündenfall Heinrichs, der dem Kaiser *hominium* leistete, und die Notsituation des Investiturstreits ließen die Welfen zu Lehnnehmern werden und führten zu Einbußen an Rang und Ansehen, so die Wertung des Verfassers der *Historia Welforum*.

Möglicherweise liegt gerade hier in der Rangkomponente die über einzelne personale und besitzrechtliche Aspekte hinausgreifende Bedeutung des Lehnswesens für die Adelsgesellschaft des 12. Jahrhunderts. Rangfragen waren für diese in heute nicht vorstellbarem Ausmaß entscheidend. Die Lehnbindung war nun anders als die Verwandtschaft und Freundschaft die einzige Form der Gruppenbindung, die hierarchisch eindeutig gegliedert war. Sie schuf durch ihr abgestuftes System von Lehnbindungen einen rangmäßig gestuften Personenverband, der Unter- und Überordnungen kannte. Auf diese Weise zeitigte sie ein Ordnungssystem, in dem die Position des einzelnen Adligen zumindest ungefähr bestimmt war. Anders als verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Bindungen kam ihr aber im politischen Handeln kaum Bedeutung zu. Die angeführten Fallbeispiele aus der bayerischen Adelswelt zeigten dies. Sollten diese Beobachtungen durch weitere Studien bestätigt werden, so ist zumindest für das 12. Jahrhundert die politische Bedeutung des Lehnswesens abschätzbar. Bis allerdings die Beantwortung der ganshofschen Frage »Was ist das Lehnswesen« für andere Epochen der mittelalterlichen Geschichte möglich ist, steht der Forschung noch ein weiter Weg bevor.

Literaturhinweise

Quellen

- Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein, bearb. von Elisabeth Noichl, München 1978 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 29).
- Conradi II. diplomata, hg. von Harry Bresslau, Hannover / Leipzig 1909 (Monumenta Germaniae Historica Diplomata regum et imperatorum Germaniae IV).

Jürgen Dendorfer

- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II, hg. von Ludwig Weiland, Hannover 1896 (Monumenta Germaniae Historica Constitutiones II).
- Ekkehardi Chronicon, Recensio III, in: Frutolfi et Ekkehardi Chronica necnon anonymi chronica imperatorum / Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die Anonyme Kaiserchronik, hg. von Franz-Josef Schmale / Irene Schmale-Ott, Darmstadt 1972 (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe – Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters 15) S. 267–333.
- Friderici I. Diplomata / Die Urkunden Friedrich I., Teil 3: 1168–1180, hg. von Heinrich Appelt, Berlin 1985.
- Historia Welforum, neu herausgegeben, übersetzt und erläutert von Erich König, Sigmaringen 1978 (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1).

Literaturverzeichnis

- Althoff, Gerd, Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen 51).
- Althoff, Gerd, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997.
- Althoff, Gerd, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990.
- Boockmann, Hartmut, Über einen Topos in den Mittelalter-Darstellungen der Schulbücher: Die Lehnspyramide, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 43 (1992) S. 361–372, auch in: Ders., Wege ins Mittelalter. Historische Aufsätze Bd. 1, hg. von Dieter Neitzert / Uwe Israel / Ernst Schubert, München 2000, S. 343–352.
- Dendorfer, Jürgen, Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert, München 2004 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23).
- Deutinger, Roman, Seit wann gibt es die Mehrfachvasallität?, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 119 (2002) S. 78–105.
- Diestelkamp, Bernhard, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen deutschen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen, Aalen 1969 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 11).
- Diestelkamp, Bernhard, Lehnrecht und Lehnspolitik als Mittel des Territoriauxbaus, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) S. 26–38.
- Dilcher, Gerhard, Zur Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern, in: Il Feudalesimo nell'alto medioevo, Spoleto 2000 (Settimane di Studio XLVII) S. 263–303.
- Eickels, Klaus van, Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- bis zum Spätmittelalter, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 10).

Was war das Lehnswesen?

- Fryde, Natalie / Monnet, Pierre / Oexle, Otto Gerhard (Hg.), Die Gegenwart des Feudalismus, Göttingen 2002 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173).
- Ganshof, Francois Louis, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1989.
- Goetz, Hans-Werner, Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im Ostfränkischen Reich als Forschungsproblem, in: *Il Feudalesimo nell'alto medioevo*, Spoleto 2000 (Settimane di Studio XLVII) S. 85–147.
- Goetz, Werner, Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes, Tübingen 1962.
- Kasten, Brigitte, Aspekte des Lehnswesens in Einhards Briefen, in: Einhard. Studien zu Leben und Werk, hg. von Hermann Schefers, Darmstadt 1997 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 12) S. 247–267.
- Kasten, Brigitte, Beneficium – zwischen Landleihe und Lehen eine alte Frage, neu gestellt, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft (750–1000)*, hg. von Dieter R. Bauer / Rudolf Hiestand / Brigitte Kasten / Sönke Lorenz, Sigmaringen 1998, S. 243–260.
- Keller, Hagen, Das *Edictum de beneficiis* Konrads II. und die Entwicklung des Lehnswesens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in: *Il Feudalesimo nell'alto medioevo*, Spoleto 2000 (Settimane di Studio XLVII) S. 227–261.
- Kienast, Walter, Die fränkische Vasallität von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und Karl dem Einfältigen, Frankfurt 1990 (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge – Kulturwissenschaftliche Reihe 18).
- Krieger, Karl-Friedrich, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437), Aalen 1979 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23).
- Mitteis, Heinrich, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, Nachdruck: Darmstadt 1974.
- Reynolds, Susan, Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994. Dazu die Rezensionen von Johannes Fried, in: *German Historical Institute London. Bulletin* XIX,1 (1997) S. 28–41, und die Antwort von Reynolds in: *German Historical Institute London. Bulletin* XIX,2 (1997) S. 30–40. Brigitte Kasten, in: *Deutsches Archiv* 51 (1995) S. 307. Karl-Friedrich Krieger, in: *Historische Zeitschrift* 264 (1997) S. 174–179. Hans-Ulrich Jäschke, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 116 (1999) S. 523–525.
- Reynolds, Susan: Afterthoughts on Fiefs and Vasalls, in: *The Haskins Society Journal* 9, (2001) S. 1–15.
- Spieß, Karl-Heinz, Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, hg. von Gerd Althoff, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen 51) S. 261–290.
- Spieß, Karl-Heinz, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, Idstein 2002 (Historisches Seminar NF 13).

Jürgen Dendorfer

Spieß, Karl-Heinz, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter, Wiesbaden 1978 (Geschichtliche Landeskunde 18).

Weinfurter, Stefan, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich, hg. v. Stefan Weinfurter unter Mitarbeit von Hubertus Seibert, Mainz 1992 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 68) S. 1–45.

Wolfram, Herwig, Karl Martell und das fränkische Lehnswesen. Aufnahme eines Nichtbestandes, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg Jarnut / Ulrich Nonn / Michael Richter, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 61–78.